

St. Pölten, am 15.03.2017

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN vom Veranstaltungsservice St. Pölten

1. Anwendungsbereich

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Veranstaltungsservice St. Pölten und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Verbraucher sind Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und somit natürliche oder juristische Personen, die keine Unternehmer sind. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen- oder rechtsfähige Personengesellschaften für die der gegenständliche Vertrag zum Betrieb ihres Unternehmens gehört. Unternehmen sind jede auf Dauer angelegte Organisation und selbständige wirtschaftliche Tätigkeit, mögen sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein. Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, einer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote des Veranstaltungsservice St. Pölten sind freibleibend und unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben in dem Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Das Veranstaltungsservice St. Pölten ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen anzunehmen.

3. Nutzung

3.1. Mietobjekt: Die Räume und Flächen werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen vermietet bzw. verpachtet. Sie dürfen nur gemäß den getroffenen Vereinbarungen vom dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit sowie ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Die Benützung erfolgt unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Kunden.

3.2. Benützungsdauer: Diese hat entsprechend den getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zu erfolgen. Für den Fall der unberechtigten längeren Benützung ist der Kunde verpflichtet, Benützungsentgelt zumindest in der Höhe des vereinbarten Entgeltes zu bezahlen bzw. sämtliche darüber hinausgehende Schäden zu ersetzen.

4. Lautsprecheranlagen

Beabsichtigt der Kunde die Verwendung von Lautsprecheranlagen zum Abspielen von Musik, Ansagen etc., bedarf es hierzu der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstaltungsservice St. Pölten. Der Kunde hat in diesem Fall die beabsichtigte Verwendung der Lautsprecheranlage dem Veranstaltungsservice St. Pölten zwei Wochen zuvor anzukündigen, woraufhin vom Veranstaltungsservice St. Pölten innerhalb der letzten Woche vor Beginn der Veranstaltung ein Kommissionstag festgelegt wird, bei der die zur Verwendung beabsichtigte Lautsprecheranlage eingestellt wird und die Betriebszeit als auch die einzuhaltenden Lärmgrenzen vom Veranstaltungsservice St. Pölten festgelegt werden. Am Kommissionstag ist die Einrichtung des Kunden samt der zur Verwendung beabsichtigten Lautsprecheranlage fertig zu stellen.

5. Benützungsbedingungen

5.1. Sorgfaltspflicht: Das Miet- / Pachtobjekt ist vom Kunden widmungsgemäß, fachmännisch und pfleglich zu behandeln. Unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung ist es uns vom Kunden bei Beendigung der Benützung zurückzustellen.

5.2. Weitergabe des Bestandobjektes: Unterpachtvermietung und Gleichartiges ist dem Kunden ausdrücklich untersagt.

6. Behördliche Bewilligungen und Genehmigungen

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, zu seinen Lasten dafür zu sorgen, dass alle notwendigen und vorgeschriebenen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen spätestens drei Werktage vor Beginn einer Veranstaltung vorliegen. Behördliche Auflagen sind umgehend auf eigene Kosten zu erfüllen.

6.2. Der Kunde hat sämtliche gesetzliche und behördliche Verpflichtungen bzw. Auflagen, welcher Art auch immer (z.B. NÖ Veranstaltungsgesetz, NÖ Bauordnung, Bautechnikverordnung, etc.), einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst auch den fachgerechten sorgfältigen Aufbau der betrieblichen Einheit sowie allfällige einzuhaltenden Statiken.

7. Anwesenheitspflicht

Der Kunde hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend ist. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Kommissionierung, der beim Veranstaltungsservice St. Pölten zu hinterfragen ist.

8. Ordnung

Der Kunde hat, sollte dies erforderlich sein, auf eigene Kosten einen Ordner- und Sicherheitsdienst zu stellen und die technischen Geräte und Mietobjekte vom Veranstaltungsservice St. Pölten zu sichern.

9. Steuern und Abgaben

Der Kunde hat für die fristgerechte Bezahlung von Steuern und Abgaben jeder Art zu sorgen und für sämtliche, allfällige, sich für das Veranstaltungsservice St. Pölten daraus ergebende nachteilige Folgen, diese Schad- und klaglos zu halten.

10. Haftung

10.1. Der Kunde trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaus, der Abwicklung und des Abbaus. Der Kunde haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden – die von ihm, von ihm beauftragte oder beschäftigte Personen, und seinen Bevollmächtigten sowie von seinen Besuchern, Gästen zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden.

Dies gilt insbesondere

- für Schäden an Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung,
- für Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- für alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten Besucherhöchstzahl sowie aus einer unzureichenden Besetzung des Ordnerdienstes ergeben,
- für Schäden, die sich auf verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere wegen Nichtvermietung oder Nichtverpachtung unter einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung einer Ruf- und Kreditschädigung.

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal heranzuziehen.

10.2. Das Veranstaltungsservice St. Pölten haftet ausschließlich für Schäden, dass es oder eine Person, für die es einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

10.3. Das Veranstaltungsservice St. Pölten übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die Benützer oder Besucher der Vertragsobjekte betreffen.

10.4. Für eingebrachte Gegenstände aller Art (auch Maschinen, Geräte etc.) die auf die gemieteten Flächen/Räume eingebracht werden, wird vom Veranstaltungsservice St. Pölten keine wie auch immer geartete Haftung übernommen. Alle Gefahren gehen zu Lasten des Kunden.

10.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei dem Veranstaltungsservice St. Pölten zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Gegenüber Verbrauchern gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen weiters nicht bei Schäden an dem Veranstaltungsservice St. Pölten zur Bearbeitung übergebenen Sachen.

10.6. Der Kunde haftet für alle Schäden, die am Equipment vom Veranstaltungsservice St. Pölten auftreten sowie Diebstahl. Das Veranstaltungsservice St. Pölten lehnt jede Haftung für Schäden, die Personen oder Güter aus welchem Grund und wen immer erleiden, sowie für jede Art Verluste ausdrücklich ab. Dieser alle Risiken befreiender Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich des Eigentums dritter Personen.

10.7. Das Veranstaltungsservice St. Pölten haftet nicht dafür, wenn dem Kunden, seinen Beschäftigten, Beauftragten, Besuchern oder Gästen, während oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle.

11. Konventionalstrafe

Der Kunde verpflichtet sich im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine seiner Verpflichtungen zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 10 % des vereinbarten Entgelts, zumindest jedoch € 500,-- pro Verstoß. Die Konventionalstrafe ist mit € 3.000,-- pro Verstoß begrenzt. Die Geltendmachung eines dem Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Eine bereits bezahlte Konventionalstrafe ist auf den Schadenersatz anzurechnen.

12. Versicherung

Der Kunde hat für eine Feuer- und Veranstalter-Haftpflichtversicherung zu sorgen. Auch das technische Equipment und die Mietprodukte vom Veranstaltungsservice St. Pölten muss vom Kunden versichert werden.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung

Das Veranstaltungsservice St. Pölten ist zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt,

13.1. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen unseres Kunden oder wenn mangels kostendeckenden Vermögens die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen unterbleibt,

13.2. wenn aufgrund zwingender behördlicher Anordnungen die Veranstaltung oder Aktivität des Kunden zu unterbleiben haben oder sofort zu beenden sind bzw. durch dieselbe eine Störung der Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.

13.3. wenn die Veranstaltung oder Aktivität des Kunden gegen zwingende Gesetze, Verordnungen oder wesentliche zwischen uns und unserem Kunden getroffene Vereinbarung verstößt.

In all diesen Fällen ist der Kunde verpflichtet, das volle vereinbarte Entgelt zu leisten und den allenfalls uns entstandenen Schaden gemäß Punkt 10 zu ersetzen.

13.4. der Kunde mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Verzug ist

13.5. wenn die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist.

14. Sofortmaßnahmen

Sollte es sich während der Veranstaltung oder vertragsgemäßen Benutzung als notwendig erweisen, Maßnahmen zu setzen und ein Verantwortlicher des Kunden nicht erreichbar sein, so sind wir berechtigt, die uns zweckdienlich erscheinenden Maßnahmen ohne vorherige Verständigung des Kunden auf dessen Haftung, Gefahr und Rechnung zu veranlassen.

15. Preise und Zahlungsbedingungen

Die vom Veranstaltungsservice St. Pölten verzeichneten Preise sind Nettopreise, sodass ein Abzug davon aus welchem Grund auch immer unzulässig ist. Das in diesem Angebot vereinbarte Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer ist vor der Veranstaltung auf das von uns bekannt gegebene Konto zur Einzahlung zu bringen. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn er spätestens gemäß der Rechnungsfälligkeit vor Beginn der Veranstaltung bzw. mit Beginn auf dem bekanntgegebenen Konto des Veranstaltungsservice St. Pölten gutgeschrieben ist. Für den Fall des Zahlungsverzuges der Forderung des Veranstaltungsservice St. Pölten, aus welchem Grund auch immer, wird eine Verzinsung von 12,5% p.a. vereinbart.

16. Kompensationsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, die er gegenüber dem Veranstaltungsservice St. Pölten haben könnte, mit den an das Veranstaltungsservice St. Pölten zu erbringenden finanziellen Leistungen zu kompensieren und im Hinblick auf solche Gegenforderungen diese Leistungen ganz oder teilweise zurückzubehalten.

17. Kenntnis

Der Kunde erklärt, in Kenntnis aller der mit der Vereinbarung zusammenhängenden Umstände zu sein und verzichtet deshalb auf die Anfechtung der Vereinbarung wegen Zwanges, Irrtums oder aus welchem Grund auch immer.

18. Frequenz

Das Veranstaltungsservice St. Pölten übernimmt keine Garantie für die Frequenz an Besuchern, wie auch für den wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung.

19. Absagen

Im Falle eines Rücktritts oder Nichtteilnahme nach der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden, sind ab Vertragsunterzeichnung vor der Veranstaltung 50%, bis 20 Tage vor der Veranstaltung 75%, ab 10 Tage vor der Veranstaltung 100% der vereinbarten Miete/Pacht/Entgelt fällig. In Fällen höherer Gewalt sind die Vertragsparteien während des Vorliegens der höheren Gewalt von ihnen sie treffenden Verpflichtungen befreit.

20. Werbemaßnahmen

Alle Werbemaßnahmen des Kunden sind vom Veranstaltungsservice St. Pölten zu genehmigen. Dies gilt insbesondere für Plakate, Programme, etc. Für die Ankündigung einer Veranstaltung darf nur die vom Veranstaltungsservice St. Pölten genehmigte Benennung (Name) verwendet werden.

21. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Betreuung erfolgt durch das vom Veranstaltungsservice St. Pölten hierzu ermächtigte gastronomische Unternehmen. Mit diesem sind die entsprechenden, gesonderten Vereinbarungen zu treffen. Die Verabreichung von selbst mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

22. Gewerbliche Ausübung, Fotografie

Das gewerbliche Fotografieren darf nur durch ein vom Veranstaltungsservice St. Pölten ermächtigtes Unternehmen erfolgen. Der Verkauf oder die Ausübung sonstiger Gewerbe bedarf der Genehmigung des Veranstaltungsservice St. Pölten.

23. Aufzeichnungen und Übertragungen

Zur Herstellung und Verwendung von Ton- oder Filmaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen ist die schriftliche Genehmigung des Veranstaltungsservice St. Pöltens einzuholen.

24. Technische Störung

Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, etc.) sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art übernimmt das Veranstaltungsservice St. Pölten keine Haftung.

25. Weitergabe von Rechten

Ohne schriftliche Zustimmung durch das Veranstaltungsservice St. Pölten kann der Kunde keines der ihm zustehenden Rechte (insbesondere Mietrechte) oder Ansprüche ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abtreten oder durch Dritte ausüben lassen.

26. Laesio enormis

Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes.

27. Besichtigungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Veranstaltungsservice St. Pölten berechtigt ist, auch während der Vertragsdauer Besichtigungen oder Führungen in den vom Kunden genutzten Räumlichkeiten und Flächen durchzuführen, soweit hierdurch nicht der Vertragszweck oder berechnete Interessen des Vertragspartners erheblich beeinträchtigt werden.

28. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchem Grunde auch immer nichtig sein, so ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Punkte dieser Geschäftsbedingungen.

29. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder damit im Zusammenhang stehenden, und zwar auch nach ihrer Beendigung, einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen der Vereinbarung wird ausschließlich der Gerichtsstand St. Pölten gemäß § 104 JN vereinbart. GB06.

Ort, Datum

Stampiglie, Unterschrift